

Hauptsatzung der Gemeinde Kronsmoor (Kreis Steinburg)

In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.01.2026 (in Kraft seit 06.02.2026)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.05.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Kronsmoor erlassen:

§ 1 a Wappen, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Kronsmoor zeigt über mit einer gestürzten Spitze ohne Giebel versehenem silbernen Schildfuß in Grün einen natürlich tingierten schreitenden Kranich zwischen je einem zum Schildrand weisenden goldenen belaubten Birkenzweig unter einem mit einem blauen Wellenfaden belegten silbernem Wellenhaupt.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Kronsmoor - Kreis Steinburg“.

(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 1 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 250,00 € nicht überschritten wird,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,00 € nicht übersteigt,
5. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 100,00 €,
6. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €,
7. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
8. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
9. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500,00 € nicht überschreitet,
10. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
11. die Zustimmung als Träger von Wegebaukosten nach dem Telekommunikationsgesetz für die Durchführung von Baumaßnahmen.
12. die Einstellung von geringfügig Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen,
13. die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 2 **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 3 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Finanzausschuss
Zusammensetzung:
5 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung:
3 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Prüfung des Jahresabschlusses

Werden neben den o. g. ständigen Ausschüssen weitere nicht ständige Ausschüsse eingerichtet, so können in diese Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter bzw. Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, soweit die Fraktion in dem Ausschuss vertreten ist. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Abs. 1 kann sich durch die Regelungen des § 46 Absätze 1 und 2 GO erhöhen.

§ 4 **Einwohnerversammlung**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner als angenommen. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 7

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich an der Bushaltestelle Mitte Alte Landstraße Krons Moor befindet, bekannt gemacht..

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-breitenburg.de eingestellt. Hierauf wird an der

Bekanntmachungstafel, die sich an der Bushaltestelle Mitte Alte Landstraße Kronsmoor befindet, hingewiesen

(2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Breitenburg ist für die Gemeinde Kronsmoor berechtigt, zur Abwicklung der Sitzungen und um Glückwünsche auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in eine Mitgliederdatei bzw. Überweisungsdatei zu speichern
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der ehrenamtlich Tätigen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Die Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurden durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 7. Juni 2009 erteilt.

Kronsmoor, den 11. Juni 2009

Gemeinde Kronsmoor
Bürgermeister
gez. Adolf Kock-Evers